
Von: bruchmueller@bauernbund.de
Gesendet: Freitag, 19. April 2024 13:12
An:
Cc: valverde@bauernbund.de
Betreff: Freitagsbrief - 1) Vorankündigung - Verbandstag; 2) Hinweise zum Agrarantragsverfahren; 3) Pflanzenbauhinweise; 4) Blauzungenkrankheit
Anlagen: Fragen_Antworten_Infoveranstaltung.pdf; Terminübersicht 2024.pdf; Aktuelle Pflanzenbauhinweise_Schädlinge in Zuckerrüben und Futtererbsen.pdf

Sehr geehrte Mitglieder,

aktuelle Informationen auf diesem Weg für Sie:

1) Bitte vormerken - Verbandstag – 11.06.2024 – Hotel-Bördehof (OT Ebendorf, Barleben)

Über Näheres informieren wir Sie rechtzeitig.

2) Hinweise zum Agrarantragsverfahren

a) Ökoförderung und GLÖZ 8-Ausnahme sowie

b) Email des ALFF-Mitte (siehe ersten beiden Anlagen im Anhang)

a) Wird die Ökoprämie bei Inanspruchnahme der GLÖZ8-Ausnahmeregelung Zwischenfrucht (gilt auch für Leguminosenanbau) in vollen Umfang gezahlt? – Dieser Sachverhalt wird seitens des MWL momentan nochmals einer Prüfung unterzogen. (Quelle: arc-Beratungs-GbR, Dirk Werner)

b) Sehr geehrte Damen und Herren,

wir blicken auf drei konstruktive Informationsveranstaltungen zurück, bei denen viele wichtige Themen der Agrarantragstellung 2024 besprochen wurden.

Zum Nachlesen der besprochenen Inhalte können Sie die Vorträge des MWL vom Beraterseminar nutzen. Diese sind auf unserer ELAISA-Seite ([elektronische Antragstellung in Sachsen-Anhalt ELAISA - Formulare und Informationen](#)) eingestellt und fachlich mit den unsererseits vorgestellten Präsentationen identisch. Zusätzlich finden Sie unter dem Bereich Direktzahlung auch den Vortrag von Frau Stock mit Hinweisen zur Botanik und Foto-App für ÖR 5. Außerdem informiert das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten auf unserer ELAISA-Seite unter Neuigkeiten sowie unter Formulare/Informationen und über die Infoschreiben über alle Neuerungen, Änderungen und Ergänzungen zur Agrarantragstellung.

Zusätzlich zu den dort veröffentlichten Vorträgen/Informationen geben wir folgende Hinweise:

- 1) Klarstellung: Möglichkeit der Düngung bei der Ausnahmegenehmigung GLÖZ 8 – Zwischenfrucht, Leguminosen
 - Eine Düngung im Rahmen der Regelungen der Düngeverordnung ist möglich.

2) Beantragung von Flächen mit Betroffenheit von Infrastrukturmaßnahmen (Intel, 50Hz)

- nicht-landw. Nutzung (bspw. Archäologen):

weniger als 2 Wochen (nach der Ernte) - unschädlich, kann beantragt werden

weniger als 2 Wochen (vor der Ernte) - schädlich, Beantragung als „nicht-Antragsfläche“ (NAF) muss erfolgen

längerfristig schädlich, Fläche muss ebenfalls aus dem Antrag rausgenommen werden

- Beginn der Baumaßnahme:

nach dem 31.12.2024 - unschädlich, Fläche kann für 2024 beantragt werden

vor dem 31.12.2024 - schädlich, Fläche muss aus dem Antrag rausgenommen werden

⇒ Flächen, die auf Grund von Infrastrukturmaßnahmen ihre Beihilfefähigkeit verlieren, sind auch nach dem 30.09. aus dem Antrag zurückzuziehen.

3) Beantragung von Flächen mit Vernässungsschäden

Flächenbetroffenheit unter 20 % der Hauptnutzungsfläche - unschädlich

Flächenteilung und Neuansaat möglich - GLÖZ 7 beachten! Mindestgröße 0,1000 ha

Beantragung für ÖR 1a möglich - nur, wenn seit dem 01.01.2024 keine Düngung/Bearbeitung etc. stattgefunden hat.

Eine Beantragung für GLÖZ 8 ist ausgeschlossen!

Des Weiteren wurden bei den Informationsveranstaltungen auch Fragen gestellt, die z. T. für die Allgemeinheit von Interesse sind. Daher haben wir Ihnen noch einmal die wichtigsten Fragen und dazugehörigen Antworten kurz zusammengefasst und übergeben Ihnen diese sowie eine Terminübersicht für das Antragsjahr 2024 im Anhang.

Abschließend wünschen wir Ihnen einen guten Start in das Antragsverfahren, bei auftretenden Fragen können Sie sich natürlich weiterhin an Ihre zuständige/n Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter wenden.

3) Pflanzenbauhinweise – Hinweise zu Schädlingen in Zuckerrüben und Futtererbsen

- siehe Anhang -

4) Blauzungenkrankheit – (v.a. Schafe, Rinder, Ziegen)

laut mündlicher Auskunft des MWL ist diese Seuche auf dem Vormarsch. Interessierte können freiwillig von Impfungen Gebrauch machen. Eine aktuelle Pressemitteilung vom Land Sachsen Anhalt dazu finden Sie hier

https://verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MS/LAV_Verbraucherschutz/Presseinformationen/Presseinformationen_2024/20240325_PI_Blauzungenkrankheit.pdf

Mit freundlichen Grüßen
Annekatriin Valverde
Tobias Bruchmüller

Bauernbund Sachsen-Anhalt e.V.
Adelheidstr. 1
06484 Quedlinburg

Tel: 03946-70 89 06
Fax: 03946-70 89 07
e-mail: sachsen-anhalt@bauernbund.de
www.bauernbund.de

Fragen aus den Infoveranstaltungen des ALFF Mitte vom 08./09. und 11.04.2024

Frage	Antwort
<p>Ich habe Teilflächen, die insgesamt kleiner als 20 % meines Gesamtschlages sind, die auf Grund des Hochwassers überschwemmt waren und im Laufe des Jahres verunkrautet sind. Kann ich das Unkraut jederzeit häckseln oder müssen Sperrfristen beachtet werden.</p>	<p>Ja, die Flächen können regulär bearbeitet werden, es gelten keine Sperrfristen.</p>
<p>Muss ich einen Antrag auf Feldblock-Neubildung bzw. -Erweiterung für eine Fläche stellen, die mir im Vorjahr gekürzt worden ist?</p>	<p>Nein, da die Fläche bereits Bestandteil der Referenz war.</p>
<p>Ist die Kombination ÖR1d (Altgrasstreifen auf DGL) mit MS10 (einjährige Schonfläche mit Mahd) möglich?</p>	<p>Die Kombination ist möglich; es erfolgt jedoch keine Zahlung für MS10 (siehe Kombinationstabelle AUKM).</p>
<p>GLÖZ 7: Wie beantrage ich eine mehrjährige Wildblumenvermehrung?</p>	<p>Im Falle der Wildblumenvermehrung ist der NC 913 zu vergeben, dieser ist vom Fruchtwechsel befreit. Hinweis: In der Nutzcodeliste gibt es die Spalte GLÖZ 7, hier ist ersichtlich, welche NC's von der GLÖZ 7 befreit sind, bzw. in welche Kategorie sie fallen.</p>
<p>GLÖZ 8 Ausnahmeregelung: Kein PSM im Zwischenfruchtanbau, wie ist das gemeint?</p>	<p>Nach der Hauptkultur und vor der ZF kein Einsatz von PSM, nach der ZF, zur Vorbereitung der Folgekultur, ist der Einsatz von PSM möglich.</p>
<p>GLÖZ 8 Ausnahmeregelung: Kann ich 4 % mit ZF oder Leg. machen und wie viel ÖR 1a Brache geht dann noch?</p>	<p>Ja, Sie können die 4 % GLÖZ 8 mit ZF oder Leg. erfüllen und mit weiteren 6 % die Brachen für ÖR1a auffüllen. Hinweis: ÖR1a geht nur mit tatsächlichen Brachen, nicht mit ZF oder Leg.</p>
<p>GLÖZ 8 Ausnahmeregelung: Können Brachen wieder in die Produktion genommen werden?</p>	<p>Ja, aber dann muss die GLÖZ 8-Verpflichtung über Leguminosen oder ZF, ggf. auch auf anderen Flächen des Betriebes, eingehalten werden.</p>
<p>Ich halte Milchkühe und halte zusätzlich 25 Mutterkühe. Kann ich dann auch die gekoppelte Einkommensstützung für Mutterkühe bekommen?</p>	<p>Nein. Antragsberechtigt ist der Betrieb nur, wenn er keine Kuhmilch oder Kuhmilcherzeugnisse abgibt (Merkblatt DZ, Seite 29).</p>

Termine zum Agrarantrag 2024

bis 10.04.2024	Abgabe Formblatt Natura 2000 an die UNB
ab 26.04.2024	Beginn Antragsphase Förder- und Erweiterungsanträge mit VB 01.01.2025 (ELER) + TGR
bis 08.05.2024	Rückgabe der Formblätter Natura 2000 durch die UNB
bis 13.05.2024	Abgabe Formblatt FNL an die UNB
bis 15.05.2024	Fristgerechte Abgabe des Agrarantrages 2024 – Ausschlussfrist für gekoppelte Tierprämie + TGR
bis 31.05.2024	Nachreichungen von Flächen und ÖR-Codes – letzter Termin für Antragstellung Agrarantrag
bis 07.06.2024	Rückgabe der Formblätter FNL durch UNB
bis 17.06.2024	Antragsschluss ELER
01.07. – 15.07.2024	Verpflichtungserklärung TGR
bis 30.09.2024	Flächenkorrekturen / Antragsrücknahmen möglich (Zulässigkeitsprüfung erfolgt durch VW)
01.11. – 15.11.2024	Verpflichtungserklärung AGZ
bis Ende November	Einreichungen von Fotos für ÖR 5
01.01. – 15.01.2025	Verpflichtungserklärung Natura2000 und PSA, AUKM, Nachweise Durchschnittstierbestand, Weidetagebuch, Stichtagsmeldung HIT für Schafe/Ziegen

Agrarantrag 2024

Förder- und Erweiterungsanträge mit VB 01.01.2025 (ELER)

* UNB = untere Naturschutzbehörde, VB = Verpflichtungsbeginn, TGR = Tiergenetische Ressourcen, FNL = Freiwillige Naturschutzmaßnahmen, ÖR-Codes = Codierung für die Öko-Regelungen, AGZ = Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete, ÖR 5 = Kennarten im Dauergrünland, PSA = Pflanzenschutzverbotsausgleich, AUKM = Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen, HIT = www.hi-tier.de Tierdatenbank

Aktuelle Pflanzenbauhinweise

Schädlinge in Zuckerrüben und Futtererbsen

Datum 16.04.2024

Bearbeiter Frederik Vielhauer

Kontakt +49 151 41423886, f.vielhauer@iakleipzig.de

1 Inhalt

1	Einleitung.....	1
2	Schädlinge in den Zuckerrüben	1
2.1	Aktuelle Situation	1
2.2	Empfehlungen	1
3	Schädlinge in Futtererbsen	2
3.1	Aktuelle Situation	2
3.2	Empfehlungen	2

1 Einleitung

Steigende Temperaturen und hohe Luftfeuchtigkeit treiben nicht nur das Wachstum der Kulturpflanzen an, sondern locken auch zahlreiche Insekten in die Bestände. Besonders in Nähe der aktuellen und vergleichsweise frühen Rapsblüte lässt sich eine Vielzahl von Kleinstlebewesen erkennen und bestimmen. Hier sollten sich hauptsächlich Nützlinge tummeln, die dem Bestand zugutekommen. Neben ihnen finden sich allerdings auch einige Schädlinge in den nahegelegenen Kulturen ein. In den Beratungsbetrieben konnten in den letzten Tagen vermehrt befallene Bestände von Zuckerrüben und Futtererbsen festgestellt werden. Eine schnelle Bekämpfung nach Erreichen der Schadschwellen ist nun entscheidend für den Aufgang der jungen Pflanzen.

Um welche es sich dabei handelt und welche Bekämpfungsmöglichkeiten bestehen, kann dem folgenden Text entnommen werden.

2 Schädlinge in den Zuckerrüben

2.1 Aktuelle Situation

Die Aussaat der Zuckerrüben sollte flächendeckend abgeschlossen sein und das Keimblattstadium nahezu überall erreicht. In einigen Regionen zeigen sich Gänsefuß und Knöterich ebenfalls mit dem ersten Laubblatt. Wer sich gegen eine Voraufbehandlung entschieden hat, wird nun vor der ersten NAK stehen. Bevor diese erfolgt, sollten die Bestände unbedingt auf Fraßschäden des Erdflöhe untersucht werden. Diese zeichnen sich durch Lochfraß an den Blättern bis hin zur Vernichtung der Keimlinge und des Vegetationspunktes aus.

Eine besondere Gefahr durch die Schädlinge geht bei Wärme und Trockenheit aus, da sie sich unter diesen Bedingungen schneller ausbreiten. Durch die aktuelle Wetterlage verringert sich zwar das Risiko, jedoch sollte sich niemand in falsche Sicherheit wiegen. Ob und wann eine Bekämpfung sinnvoll ist, muss individuell und situationsabhängig entschieden werden.

2.2 Empfehlungen

Grundsätzlich empfiehlt es sich, beim Einsatz der zugelassenen Insektizide auf Mehrfachmischungen mit Herbiziden zu verzichten, um die Kulturpflanze nicht zu sehr zu stressen. In diesem Jahr öffnen sich jedoch nur sehr kleine Zeitfenster, die es auszunutzen gilt, um den Erfolg der Maßnahme zu gewährleisten. Daher wird in einigen Fällen eine Mischung von Mitteln in der ersten NAK notwendig sein.

Eine Bekämpfung sollte erfolgen, wenn mindestens 20 % der Blattfläche an zehn Stellen am Feldrand vernichtet worden ist oder mindestens 40 % aller Pflanzen geschädigt sind. Zugelassene Wirkstoffe sind die Pyrethroide *Deltamethrin* (Decis forte) und *lambda-Cyhalothrin* (Karate Zeon, Jaguar etc.), sowie aus der Gruppe der Carboxamide der Wirkstoff *Flonicamid* (Teppeki).

Speziell für die Bekämpfung des Rübenerdflohs lautet unsere Empfehlung:

- | | | |
|---|------------|----|
| - Karate Zeon/Jaguar (100 g/l lambda-Cyhalothrin) | 0,075 l/ha | B4 |
| - <i>Alternativ:</i> Decis forte (100 g/l Deltamethrin) | 0,075 l/ha | B2 |

Beide Mittel sind mit den gängigen Rübenerbiziden mischbar, jedoch kann es durch die Anwendung zu leichten Hemmungen im Aufwuchs der jungen Pflanzen kommen, welche sich im weiteren Vegetationsverlauf allerdings wieder verwachsen sollten.

3 Schädlinge in Futtererbsen

3.1 Aktuelle Situation

In den jungen Beständen der Futtererbsen ließen sich ebenfalls in den vergangenen Tagen Fraßschäden an den ersten Blättern entdecken. Diese sind halbkreisförmig nebeneinander an den Rändern angeordnet und stammen somit vom Blattrandkäfer.

Durch die aktuelle Witterungslage verzögert sich die Jungentwicklung der Bestände, was einen Befall durch die Käfer in ein kritisches Licht rückt. Je langsamer die Pflanzen sich entwickeln, desto größer das Schadenspotential. Zudem sollte die Eiablage der Käfer unterbunden werden, da die Larven in den späteren Stadien an die Wurzeln herangehen und die wertvollen Knöllchenbakterien der Leguminosen fressen. Damit setzen sie den Effekt der Stickstoffanreicherung im Boden herab.

3.2 Empfehlungen

Eine Bekämpfung bis zum 6-Blattstadium der Kultur ist nach einer Feststellung von Fraßsymptomen an mindestens 50 % der Pflanzen empfohlen.

In den großkörnigen Leguminosen sind nur eine Handvoll von Wirkstoffen zugelassen. Abgesehen von einem biologischen Präparat handelt es sich dabei um die Pyrethroide *Cypermethrin* und *lambda-Cyhalothrin*. Die Mittel sollten jedoch vor Anwendung unbedingt auf ihre Zulassung überprüft werden, da diese nicht in allen Fällen die Zulassungen für alle Leguminosen enthalten.

Außerdem gibt es für verschiedene Mittel, trotz gleicher Wirkstoffe verschiedene Einstufungen in der Bienengefährlichkeit. **Cyperkill Max** besitzt eine B1-Einstufung und sollte daher nur angewendet werden, wenn mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass sich keine Pflanze in der Blüte auf oder am Feld befindet.

Unsere Kernempfehlung:

- | | | |
|---|------------|----|
| - Karate Zeon (100 g/l lambda-Cyhalothrin) | 0,075 l/ha | B4 |
| - <i>Alternativ:</i> Shock Down (50 g/l lambda-Cyhalothrin) | 0,150 l/ha | B2 |

Trotz sorgfältiger Bearbeitung können inhaltliche Fehler nicht ausgeschlossen werden. Für den Inhalt dieser Information wird aus diesem Grund jegliche Haftung ausgeschlossen.